

Benutzungs- und Gebührensatzung für die öffentliche Bibliothek der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen am 07.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die öffentliche Bibliothek ist eine Einrichtung der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Sie ist Bildungspartner in der Wissenschaftsgesellschaft, Helfer beim lebenslangen Lernen und sie unterstützt eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung ist es jedem Einwohner gestattet, die Bibliothek der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Sinne von § 22 (1) GO LSA zu nutzen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang am Eingang der Bibliothek bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich. Dieser ist bei jeder Benutzung vorzulegen.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleich gestellten Ausweisdokumentes an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungs- und Gebührensatzung an.
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldung erfolgt durch einen Erziehungsberechtigten unter Vorlage seines Personalausweises und der Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (5) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Form der Benutzung

- (1) Der Zutritt zu der Bibliothek ist allen Personen im Rahmen der Regelungen dieser Satzung gestattet.
- (2) Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (3) Die Mitarbeiter der Bibliothek unterstützen die Besucher bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.
- (4) Die Benutzer können alle von der Bibliothek bereitgestellten Recherchemöglichkeiten in Anspruch nehmen.

§ 5 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

- (1) Für ausgeliehene Medien kann der Benutzer gegen Entrichtung einer Gebühr entsprechend des Gebührentarifes Vorbestellungen vornehmen oder vom Bibliothekspersonal vornehmen lassen.
- (2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Dafür hat der Benutzer die Kosten gemäß Gebührentarif zu tragen.

§ 6 Internet-Nutzung

- (1) Die Bibliothek stellt öffentliche Internet-Zugänge bereit, die entsprechend des Bildungs- und Informationsauftrages der Bibliothek genutzt werden können.
- (2) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen übernimmt für die im Internet angebotenen Inhalte und deren Richtigkeit keine Haftung.
- (3) Die gezielte Suche, das Abspeichern und Ausdrucken von Inhalten, die dem Auftrag der Bibliothek widersprechen, also mit jugendgefährdenden, pornographischen, rassistischen und gewaltverherrlichenden Inhalten ist nicht gestattet. Werden beim Surfen im Internet versehentlich derartige Seiten aufgerufen, sind diese unverzüglich zu verlassen und die Mitarbeiter der Bibliothek entsprechend zu informieren.
- (4) Der Internetanschluss darf nicht kommerziell genutzt werden. Es dürfen keine Bestellungen über das Internet getätigt werden.
- (5) Die Nutzung des Internet-Zuganges ist allen Besuchern im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten gestattet. Sie erfolgt nach vorheriger Meldung in der Bibliothek. Sollte der vereinbarte Termin um mehr als 15 Minuten nicht in Anspruch genommen worden sein, wird die Zugangsberechtigung an anwesende Interessenten erteilt. Ist der Internet-Platz nicht belegt, kann er ohne vorherige Anmeldung genutzt werden.
- (6) Bei hoher Frequentierung der vorhandenen Plätze kann die Bibliotheksleitung die Nutzung auf 1 Stunde pro Woche beschränken.
- (7) Verstöße gegen die Regeln der Internet-Nutzung haben den zeitweiligen Ausschluss von der Nutzung bis zu einem halben Jahr zur Folge. Im Wiederholungsfall wird ein endgültiger Ausschluss ausgesprochen.
- (8) Die Verwendung eigener Speichermedien ist unzulässig.

§ 7 Ausleihe außer Haus

- (1) Für alle Ausleihvorgänge ist der gültige Benutzerausweis vorzulegen.
Die Leihfrist beträgt für Bücher und Spiele 4 Wochen, für Hörbücher, CD's, MC's, digitale Medien und Zeitschriften 2 Wochen sowie für DVD's und Videos 7 Öffnungstage.
- (2) Die Leihfrist für häufig verlangte Medien kann zeitweilig verkürzt werden.
- (3) Liegt für ausgeliehene Medien keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist gegen Ende ihres Ablaufes verlängern. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung die Vorlage der Medien verlangen.
- (4) Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisgebühren entsprechend des Gebührentarifes zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine Mahnung erhalten hat.
Die Bibliothek schickt eine erste schriftliche Mahnung, wenn die Ausleihfrist um eine Woche überzogen ist. Bleibt das erfolglos, wird der Benutzer nach Ablauf der zweiten Woche über die Verwaltung der Stadt per Mahnschreiben zur Rückgabe aufgefordert.
Bei Kindern und Jugendlichen ist diese Mahnung an die Erziehungsberechtigten gerichtet.
- (5) Die Einziehung der Versäumnisgebühren, Ersatzleistungen sowie der Medieneinheiten, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert wurde, erfolgt letztlich im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (6) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 8 Ausleihbeschränkung

- (1) Medien, die als Informationsbestand jeder Zeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.
Die Entscheidung darüber trifft die Bibliotheksleitung.
- (2) Bei großer Nachfrage und geringem Bestandsangebot eines einzelnen Mediums oder Genres kann die Bibliotheksleitung entscheiden, dass nur eine bestimmte Anzahl dieses Bereiches je Benutzer entliehen werden kann.

§ 9 Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Bedingungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung einzuhalten.
- (2) Insbesondere hat er die Pflicht,
 - a) die Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren,
 - b) bei der Ausleihe außer Haus den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die er entleihen will, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.
- (3) Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.

§ 10 Verhalten in der Bibliothek

- (1) Große, schwere und sperrige Gegenstände dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden. Die Bibliothek kann verlangen, dass die Benutzer ihre Garderobe und andere mitgebrachte Sachen (z.B. Taschen) während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung abgeben.
- (2) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, welche die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen. Handys sind auszuschalten.
- (3) Essen, Trinken, Rauchen, störendes Verhalten und laute Unterhaltung sind nicht gestattet.
- (4) Tieren ist der Zutritt zur Bibliothek untersagt.
- (5) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (6) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung hat die Bibliotheksleitung das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung der Bibliothek ganz oder für eine bestimmte Dauer auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen. Die mit dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

§ 11 Haftung der Benutzer

- (1) Im Falle der schuldhaften Verletzung der Pflichten aus § 9 haftet der Benutzer, - bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten für die dadurch entstandenen Schäden.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten. Er haftet auch in jedem Falle für die, durch unzulässige Weitergabe an Dritte entstandenen Schäden.
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 12 Schadenersatz

- (1) Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek unter Berücksichtigung des Wertes des ausgeliehenen Mediums.
- (2) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen.
Wird als verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, hat der Benutzer Anspruch auf das Ersatzexemplar oder den gezahlten Wertersatz.
Bei nur geringfügigen Beschädigungen wird entsprechend des Gebührentarifes Schadenersatz erhoben.

§ 13 Haftung der Bibliothek

Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Nutzer durch die Benutzung von entliehenen audiovisuellen und digitalen Medien entstanden sind.

§ 14 Gebühren

Für die Benutzung der Bibliothek ist eine jährliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Für bestimmte Amtshandlungen, Mahnungen und Sonderleistungen werden Gebühren und Auslagenersatz auf der Basis des Gebührentarifes, der Bestandteil dieser Benutzungs- und Gebührensatzung ist, erhoben.

§ 15 Gebührensschuldner

Gebühren- und Kostenschuldner ist derjenige Benutzer, der die Leistungen der Bibliothek gemäß Satzung in Anspruch nimmt.

§ 16 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit Anmeldung oder erstmaliger Benutzung nach Inkrafttreten dieser Satzung und ist sofort fällig. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Bibliotheksausweises von jeweils drei oder zwölf aufeinander folgenden Monaten ist die Benutzungsgebühr erneut fällig.
- (2) Die Säumnisgebühr entsteht am Tag nach der Leihfristüberschreitung und wird bei Bekanntgabe fällig.
- (3) Die Gebühr für die Leistung Vorbestellung entsteht mit der Annahme der Vorbestellung und wird sofort fällig.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bibliothek der Stadt Bitterfeld vom 17.11.2006;
 - Benutzungs- und Gebührensatzung für die öffentliche Bibliothek der Stadt Wolfen vom 18.12.2006.

Bitterfeld-Wolfen, den 15.03.2012

gez. Wust
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

Gebührentarif für die Benutzung der öffentlichen Bibliothek der Stadt Bitterfeld-Wolfen

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | Ausstellen eines Erstbenutzerausweises/Ersatzausweises | |
| | - Erwachsene (ab 18 Jahre) | 4,00 € |
| | - Jugendliche (14 – 17 Jahre) | 2,50 € |
| | - Kinder (7 – 13 Jahre) | 1,00 € |
| 2. | Jahresgebühr für Ausleihen | |
| | - Erwachsene | 9,00 € |
| | - Jugendliche | 5,50 € |
| | - Kinder | 4,00 € |
| | - Familien | 12,00 € |
| | Kurzzeitnutzung bis 3 Monate | |
| | - Erwachsene | 3,50 € |
| | - Jugendliche | 2,00 € |
| | - Kinder | 1,00 € |
| 3. | Gebühr für die Vorbestellung von Medien
pro Medium | 0,70 € |
| 4. | Fernleihgebühren
Auslösen einer Fernleihbestellung
Darüber hinaus sind anfallende Portokosten vom Nutzer zu tragen
(eine Portogebührenliste liegt in der Bibliothek aus) | 1,50 € |
| 5. | Versäumnisgebühren für Überschreitungen der Ausleihfrist
pro Tag und Medium | |
| | a) Bücher, Zeitschriften, Spiele, digitale Medien und Tonträger | |
| | - Erwachsene | 0,50 € |
| | - Kinder und Jugendliche | 0,30 € |
| | b) DVD`s und Videos | 2,00 € |
| | Zusätzlich zu jedem Mahnschreiben werden Portogebühren erhoben. Ab der
2. Mahnung entstehen darüber hinaus Gebühren entsprechend der jeweils gültigen
Verwaltungskostensatzung. | |
| 6. | Schadenersatz bei kleineren Schäden
an den entliehenen Medien | bis 10,00 € |
| 7. | Fotokopien | |
| | - je A 4-Blatt | 0,10 € |
| | - je A 3-Blatt | 0,20 € |
| 8. | Internetgebühren | |
| | - für angemeldete Bibliotheksbenutzer | gebührenfrei |
| | - für nicht angemeldete Benutzer pro Stunde | 2,00 € |

Lesefassung

Anmerkung

Diese Lesefassung enthält:

Beschluss- Nr.	Titel der Satzung und der Änderung	Stadtratssitzung vom	Veröffentlichung
022-2012	Benutzungs- und Gebührensatzung für die öffentliche Bibliothek der Stadt Bitterfeld-Wolfen	07.03.2012	„Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ vom 05.04.2012